

SATZUNG

der

Stiftung soziale Psychiatrie Hamburg (SPH)

Präambel

Der Verein „Hamburgische Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. in der DGSP“ möchte sich auf seine Aufgaben als Fachorganisation beschränken. Der Verein wird daher auf Grundlage des Stiftungsgeschäfts vom 30.11.2017 seine Beteiligungen an den Gesellschaften mit beschränkter Haftung

- gHWV gemeinnützige Hamburger Wohnungs- und Vermietungsgesellschaft mbH
- Gemeindepsychiatrisches Zentrum Eimsbüttel GmbH
- Gemeindepsychiatrische Dienste Hamburg-Nordost GmbH

auf diese Stiftung übertragen, sodass zukünftig die Stiftung als Gesellschafter diese Gesellschaften führt und deren Überschüsse für den Stiftungszweck verwenden kann.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung soziale Psychiatrie Hamburg (SPH)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens sowie der Hilfe für Menschen mit Behinderung. Zweck der Stiftung ist weiter, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, um diesen Personen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Stiftung kann auch Personen unterstützen, die infolge ihres seelischen, körperlichen oder geistigen Zustandes oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedürftigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, vorrangig an die von der Stiftung gehaltenen Gesellschaften, verwirklicht.

Darüber hinaus kann die Stiftung Initiativen anderer steuerbegünstigter Körperschaften ideell oder finanziell unterstützen, die sich ihrerseits zum Ziel gesetzt haben, zur Entwicklung einer kommunalen Psychiatrie in Hamburg beizutragen, die vornehmlich an den Bedürfnissen von Menschen mit psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen orientiert ist. Das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen soll hierbei gefördert werden. Die Stiftung tritt für sozialräumlich orientierte und wohnortnahe sowie inklusive Teilhabe und Versorgung ein.

Als Teil der ideellen Verfolgung des Satzungszwecks kann Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden. Mit Vertretern / Vertreterinnen aller kommunalen und bundesweiten Ebenen sowie nationalen und internationalen Organisationen kann hierzu zusammengearbeitet werden.

Zur Verfolgung ihrer Zwecke kann die Stiftung Leistungen selbst erbringen, die Trägerschaft von Einrichtungen übernehmen, Unternehmen gründen, übernehmen bzw. erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Art und Umfang im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Hiervon gilt ein Vermögen von EUR 50.000 als Kapitalgrundstock, der real zu erhalten ist. Darüber hinaus zugewendete Vermögenswerte können für die Zweckverwirklichung eingesetzt werden; dies erfasst insbesondere auch freiwerdende Mittel aus einer Absenkung des Eigenkapitals der eingebrachten Gesellschaften. Hinsichtlich der eingebrachten Gesellschaften wird auf den nachfolgenden Absatz verwiesen.

Die durch das Stiftungsgeschäft eingebrachten Gesellschaften

- a) gHWV gemeinnützige Hamburger Wohnungs- und Vermietungsgesellschaft mbH, Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 86412
- b) Gemeindepsychiatrisches Zentrum Eimsbüttel GmbH, Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 92038
- c) Gemeindepsychiatrische Dienste Hamburg-Nordost GmbH, Hamburg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 92039

dienen auf Dauer der Erfüllung des Stiftungszwecks und sind grundsätzlich von der Stiftung zu erhalten. Eine Verringerung der Beteiligungsverhältnisse an diesen Gesellschaften (einschließlich eines vollständigen Verkaufs) durch die Stiftung ist nur dann und insoweit zulässig, als hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere sich die tatsächlichen oder rechtlichen

Verhältnisse nachhaltig geändert haben und der in § 2 der Satzung zum Ausdruck gekommene Wille des Stifters einer solchen Verringerung nicht entgegensteht; eine Änderung der Höhe des Stammkapitals oder Änderungen der Gesellschaften untereinander nach dem UmwG bleiben unberührt.

- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Hierbei sollen möglichst ethische Geldanlagen berücksichtigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus 3 bis 7 Personen - stets jedoch aus einer ungeraden Anzahl - besteht. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre; die Amtszeit der Mitglieder des ersten Vorstandes ist im Rahmen des Stiftungsgeschäfts abweichend gestuft (2 – 5 Jahre) festgelegt. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Vorstandsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit die nachfolgenden Vorstandsmitglieder, wobei Wiederwahl zulässig ist.

Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das bisherige Vorstandsmitglied die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds fort. Es ist darauf zu achten, dass die Amtsperioden der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht zur gleichen Zeit enden, sodass eine Wissensweitergabe gewährleistet ist.

Solange es den Stifter (den Verein „Hamburgische Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. in der DGSP“) gibt - er weder in Liquidation noch gelöscht ist -, bedarf die Wahl der jeweiligen Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Zustimmung des Stifters. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vorstand des Stifters nicht binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Wahlbenachrichtigung durch die Stiftung der Wahl schriftlich (auch auf telekommunikativem Weg) widersprochen hat.

Personen, die sich für eine Berufung in den Stiftungsvorstand bzw. Wiederberufung zur Verfügung stellen, haben gegenüber dem Stiftungsvorstand berufliche oder private Verbindungen

und Verpflichtungen, die zu Interessenskonflikten führen bzw. führen können unaufgefordert offen zu legen und auf Nachfrage weitere Auskünfte zu erteilen. Der Stiftungsvorstand hat diese Angaben vertraulich zu behandeln.

Personen, die sich im Interessenkonflikt mit der Stiftung und ihren Aufgaben befinden, können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden. Insbesondere Geschäftsführer und Mitarbeiter von Tochtergesellschaften der Stiftung, Familienmitglieder und Mitglieder des Vorstandes der Hamburgischen Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Dies gilt auch für eine Nachfrist von 2 Jahren nach Wegfall dieser Beschränkung. Die Nachfrist gilt einmalig nicht für im Stiftungsgeschäft bestellte ehemalige Vorstandsmitglieder der Hamburgischen Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach S. 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.

Mit Erreichen der Altersgrenze von 75 Jahren scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes automatisch aus dem Amt aus.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche an der Abstimmung teilnehmenden Vorstandsmitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.
- (4) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (6) Soweit die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 3 zulässig.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Die Stiftung nimmt insbesondere die Funktion des Gesellschafters in den Tochtergesellschaften und gegebenenfalls bei Beteiligungen wahr.

- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.

- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung kann von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft werden; die Prüfung muss sich dann auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Eine entsprechende Prüfung nach Satz 2 wird erfolgen, sobald das Stiftungsvermögen einen Wert von 10 Mio. Euro übersteigt, spätestens alle fünf Jahre, erstmals fünf Jahre nach Errichtung der Stiftung. Eine Prüfung durch eine dem Vorstand angehörende oder ihm beruflich oder privat nahestehende Person ist nicht zulässig.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Dem Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 4 oder einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Geschäftsführer (§ 30 BGB) gem. § 6 (2) Satz 2 kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation i. S. d. § 127 II BGB sind zulässig.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich (auch durch telekommunikative Übermittlung i. S. d. § 127 II BGB) unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Kuratorium

- (1) Der Stiftungsvorstand soll ein Kuratorium und dessen Mitglieder bestellen und kann diese abberufen. Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Personen. Im Kuratorium sollen auch von einer psychischen Erkrankung Betroffene aus dem Umfeld der organisierten Selbsthilfe/-vertretung (z.B. Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Hamburg) und organisierte Angehörige (z.B. Angehörige psychisch Kranker Landesverband Hamburg e.V.) sowie Mitarbeiter der Stiftungsbetriebe vertreten sein. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Mitglieder des Kuratoriums arbeiten ehrenamtlich, sie haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Kuratorium dient als Netzwerkknoten für die Stiftung zugunsten der Betriebe der Tochtergesellschaften und soll dem Vorstand in seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafter Anregungen und Diskussionsgrundlagen für die Ausrichtung der Tochtergesellschaften geben.
- (3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wieder-/Weiterberufung von Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig. Eine Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den Verein „Hamburgische Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V. in der DGSP“ (Stifter), bei Nichtexistenz dieses Vereins an die „Deutsche Gesellschaft für soziale Psychiatrie e.V.“ oder bei Nichtexistenz der DGSP an den „Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.“, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.